



## **Finanzielle Auswirkungen:**

Belastungen im laufenden HH-Jahr	737.100 Euro
Veranschlagt unter Budget	41.4.1.04.431810

**Zuwendungsgrundlage:** Versorgungsverträge

**Finanzierungsart:** Anteilsfinanzierung

## **Begründung**

Die Förderung des Freistaates Sachsen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung - SächsKomPauschVO) vom 27.09.2023. Die Grundlage der Berechnung der Zuwendung ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahl des Zuwendungsempfängers (Landkreis/Kommune) zur Gesamteinwohnerzahl des Freistaates multipliziert mit der Verteilungsmasse (verfügbare Haushaltsmittel des Freistaates). Zugrunde gelegt werden die, zum Zeitpunkt zuletzt ermittelten Einwohnerzahlen durch das Statistische Landesamt des Freistaates. Für 2024 wurde die ermittelte Einwohnerzahl vom 31.12.2022 herangezogen; für den Landkreis Görlitz waren das 249.681 Einwohner.

Mit Zuwendungsbescheid vom 12.02.2024 wurden dem Landkreis Görlitz durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank - für 2024 Mittel in Höhe von 342.183,45 EUR bewilligt, diese werden in der genannten Höhe an die Suchtberatungs- und Behandlungsstellen ausgereicht.

Die erforderlichen Mittel für die Zuwendungen des Landkreises sind im Haushalt 2024 veranschlagt. Lt. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) und dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) hat der Landkreis vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen zur Bewältigung psychischer Krankheiten als Pflichtaufgabe zu leisten. Er bedient sich dazu seit Jahren freier Träger, die Suchtberatungs- u. Behandlungsstellen eingerichtet haben. Zur Realisierung dieser Aufgabe wurden mit den Trägern Versorgungsverträge abgeschlossen, in denen u. a. die Finanzierung mit kommunalen u. Landesmitteln geregelt ist. Die Zuwendung ist danach zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar und dementsprechend auch im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung zulässig. Ohne die Hilfen wäre eine Ausweitung der psychischen Problemlagen zu befürchten, die dann weit höhere Aufwendungen durch den Landkreis zur Folge hätten.

## **Anlage 1:**

Förderung der Suchtberatungs- und Behandlungsstellen (SBB) im Landkreis Görlitz 2024